LRV 2017-076

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 185 (Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz regelt:

a^{bis}. **(neu)** die Solidaritätsbeiträge an die Einwohnergemeinden;

§ 2a

Aufgehoben.

§ 6b Abs. 1 (geändert)

¹ Der zusätzliche Beitrag beträgt pro Einwohner höchstens die Differenz bis zum Ausgleichsniveau und ist zudem bei demjenigen Wert begrenzt, der einem Abschöpfungssatz von 17 % entsprechen würde. Er wird einem Fonds («Ausgleichsfonds») entnommen.

Titel nach § 7 (neu)

2a Solidaritätsbeiträge

§ 7a (neu)

Solidaritätsbeiträge

- ¹ Einwohnergemeinden, deren Sozialhilfequote mehr als 130 % des kantonalen Durchschnitts beträgt, erhalten jährliche Beiträge («Solidaritätsbeiträge»). Deren Summe richtet sich nach § 7b Abs. 2.
- ² Der einzelne Solidaritätsbeitrag richtet sich nach der Sozialhilfequote über 130 % des kantonalen Durchschnitts und vermindert sich um 10 % pro CHF 100 Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau.

³ Die Sozialhilfequote ist der Anteil sozialhilfebeziehender Personen an der Einwohnerzahl.

§ 7b (neu)

Finanzierung

- ¹ Die Solidaritätsbeiträge werden von den Einwohnergemeinden finanziert.
- ² Der einzelne Gemeindebeitrag beträgt jährlich CHF 10 pro Einwohner.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Eine Einwohnergemeinde erhält einen Härtebeitrag aus einem Fonds («Härtefonds»), wenn sie sonst alle oder einzelne ihrer Aufgaben nur bei einer unzumutbaren Belastung erfüllen könnte.

§ 9a (neu)

Härtefonds

- ¹ Alle Einwohnergemeinden entrichten jährlich einen Beitrag in den Härtefonds.
- ² Der Beitrag beträgt höchstens CHF 2.50 pro Einwohner. Er wird jährlich vom Regierungsrat nach Massgabe des zu erwartenden Bedarfs festgelegt. Er berücksichtigt dabei die Empfehlungen der Konsultativkommission.
- ³ Aus dem Härtefonds dürfen nicht mehr Härtebeiträge ausgerichtet werden, als Fondsvermögen vorhanden ist.

§ 22 (neu)

Übertragung Fondsvermögen

¹ Auf den 1. Januar 2019 hin werden aus dem Ausgleichsfonds CHF 4 Millionen in den Härtefonds übertragen.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

LRV 2017-076

IV.

3

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Liestal, 27. September 2018 Im Namen des Landrats der Präsident: Schweizer

die Landschreiberin: Heer Dietrich